BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission vom 7. Juni 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 144 vom 8. Juni 1991)

Seite 33, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o) erhält folgende Fassung:

„o) „Zuckersirup": eine Flüssigkeit, in der Wasser mit Zucker verschiedener Art verbunden ist, mit einem nach der Homogenisierung bestimmten Gesamtzuckergehalt von nicht weniger als 14 % bei Früchten in Sirup;".